

schaft«¹⁵⁹. Diese Aufgaben waren dann auf die »Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik« übergegangen. Diese hatte am 1.1.1968 unter Eingliederung der »Deutschen Investitionsbank«¹⁶⁰ ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen¹⁶¹. Mit Wirkung vom 1.7.1974 wurde sie in die Staatsbank eingegliedert¹⁶². Die Staatsbank ist das Funktionalorgan für die »Verwirklichung der von Partei und Regierung beschlossenen Geld- und Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit«. Nach der Eingliederung der Industrie- und Handelsbank ist sie auch das »Kredit- und Verrechnungszentrum der Volkswirtschaft«. Ihre Aufgabe ist es vor allem, die einheitliche Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle der Geld- und Kreditpolitik »mit hoher Effektivität im volkswirtschaftlichen Maßstab zu sichern und dabei eng mit den anderen Geld- und Kreditinstituten zu zusammenzuarbeiten«. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der Grundsätze auf den Gebieten des Geldumlaufs, des Kredits, des Zinses, des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs, der Entgegennahme von Einlagen, insbesondere Spareinlagen, einschließlich des Wertpapierverkehrs, die für die anderen Banken und Sparkassen verbindlich sind (sie ist also »Leitbank«),
- Organisation des Geldumlaufs,
- Konzentrierung freier Geldmittel der Volkswirtschaft und der Bevölkerung,
- Gewährung kurz- und langfristiger Kredite,
- Beitrag zur Gewährleistung des staatlichen Valutamonopols (s. Rz. 120ff. zu Art. 9),
- Organisation des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs,
- Durchführung des Reisezahlungsverkehrs,
- »staatliche Kontrolle durch die Mark« gegenüber den VEB, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen, d. h. Aufsicht über deren Zahlungs- und Verrechnungsverkehr,
- Entgegennahme von freien Geldmitteln der Geld- und Kreditinstitute als Einlagen und Gewährung von Refmanzykrediten,
- alleinige Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen einschließlich Sonder- und Gedenkmünzen),
- Erarbeitung der Kreditbilanz der DDR,
- Gewährung von Krediten zur Finanzierung der Produktion (des »Reproduktionsprozesses«),
- Führung von Konten von VEB, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen, des Staatshaushalts und anderer Geld- und Kreditinstitute, Entgegennahme von Einlagen und Durchführung von banküblichen Aufgaben im Auftrage des Kontoinhabers,
- Ausgabe von Wertpapieren,
- einheitliche Gestaltung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs,
- Leistung eines aktiven Beitrages für die weitere Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Zahlungsbilanz der DDR.

159 Gesetz über die Deutsche Notenbank vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 25); davor: Gesetz über die Deutsche Notenbank vom 31. 10. 1951 (GBl. S. 991).

160 Verordnung über das Statut der Deutschen Investitionsbank vom 9. 6. 1966 (GBl. II S. 405).

161 Verordnung über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 12. 1967 (GBl. 1968 II, S. 9).

162 Verordnung über die Eingliederung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik in die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 6. 1974 (GBl. I S. 305).